

2. die Zone I einzäunen,
  3. Beobachtungsstellen einrichten,
  4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
  5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
  6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
  7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellen,
  8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
  9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über
- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
  - Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
  - Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel zu machen.

Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991) oder ein entsprechendes Formblatt zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.“

#### Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. August 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 40/1994 S. 2857

957

### Verordnung zur Aufhebung der Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet „Marmorstein“ im Homburger Stadtwald vom 8. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Polizeiverordnung über das Naturschutzgebiet „Marmorstein“ im Homburger Stadtwald vom 26. November 1928 (ABl. der Pr.Reg. zu Wiesbaden, S. 195) wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 8. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 40/1994 S. 2860

958

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. September 1994

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechts-

verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen des Möbelaushandels und des Möbelzubehörhandels in der Stadt Kelkheim — mit Ausnahme der Stadtteile Fischbach, Ruppertshain und Eppenhain — aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung“ am Sonntag, dem 2. Oktober 1994, sowie am Sonntag, dem 9. Oktober 1994, freigegeben.

Die Offenhaltung ist jeweils beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1994 in Kraft.

Darmstadt, 12. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 40/1994 S. 2860

959

### Vorhaben der Firma Bien-Haus AG, 63633 Birstein

Die Firma Bien-Haus AG, Industriestraße, 63633 Birstein, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungsanlage für holzförmige Brennstoffe (einschließlich behandelter Althölzer, ohne Abfallhölzer i. S. des AbfG) mit einer Feuerungswärmeleistung von 21 MW sowie Nebeneinrichtungen in Birstein, Gemarkung Birstein, Flur 1, 18, 19, Flurstück 5/2, 6, gestellt. Die Anlage soll im Jahre 1995 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. Spalte 1, Nr. 1.3, Sp. 2, Nr. 1.2, des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. Oktober 1994 bis 9. November 1994 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Birstein, Bauamt, Zimmer E 14, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. Oktober 1994 bis 23. November 1994 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. Oktober 1994 bis 23. November 1994 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der 13. Dezember 1994 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Bürgerzentrum Birstein, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 19. September 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e — 621 — Bien-Haus AG (1)  
StAnz. 40/1994 S. 2860

960

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Wehr bei Breidenstein“ vom 29. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetz-

zes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Die Vorsperre des Perfstausees zwischen Breidenbach und Breidenstein wird zusammen mit den angrenzenden Sukzessionsflächen und dem Waldrand in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Wehr bei Breidenstein“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein Perf“ in der Gemarkung Breidenstein in der Stadt Biedenkopf, und „Im gehauenen Stein“, „Boxbach“ und „Perf“ in der Gemarkung Breidenbach in der Gemeinde Breidenbach im Kreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 15,07 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als

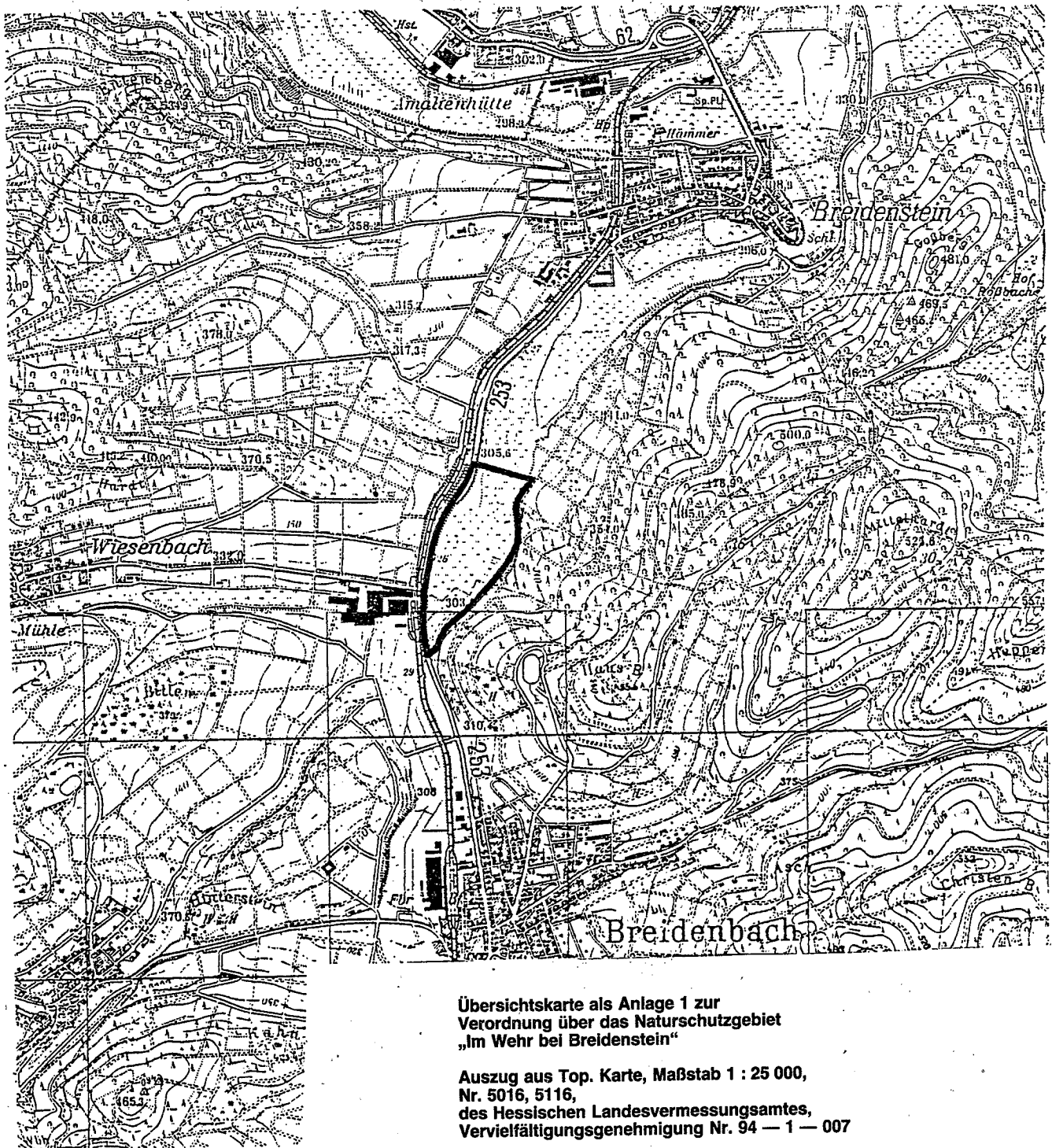
Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

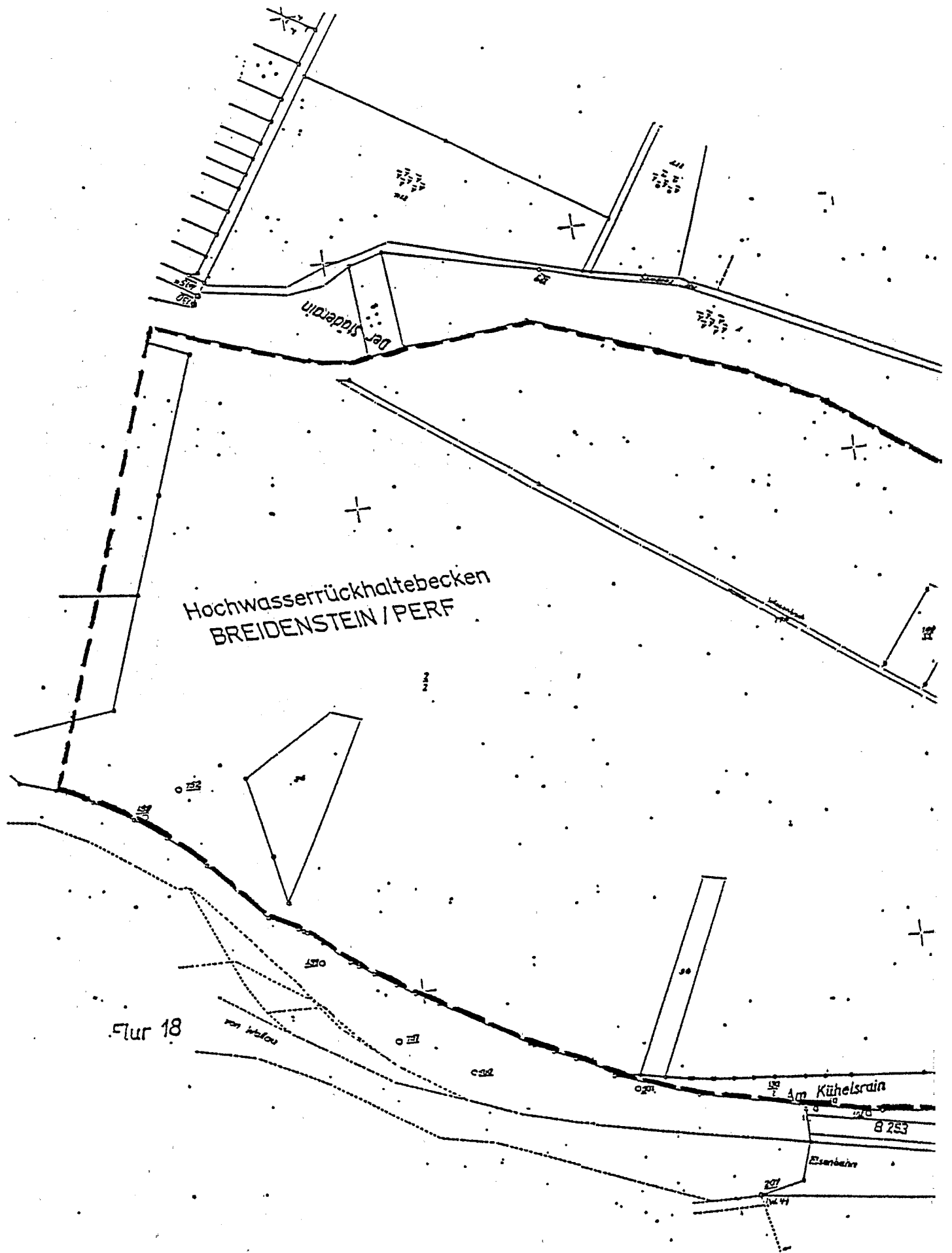
### § 2

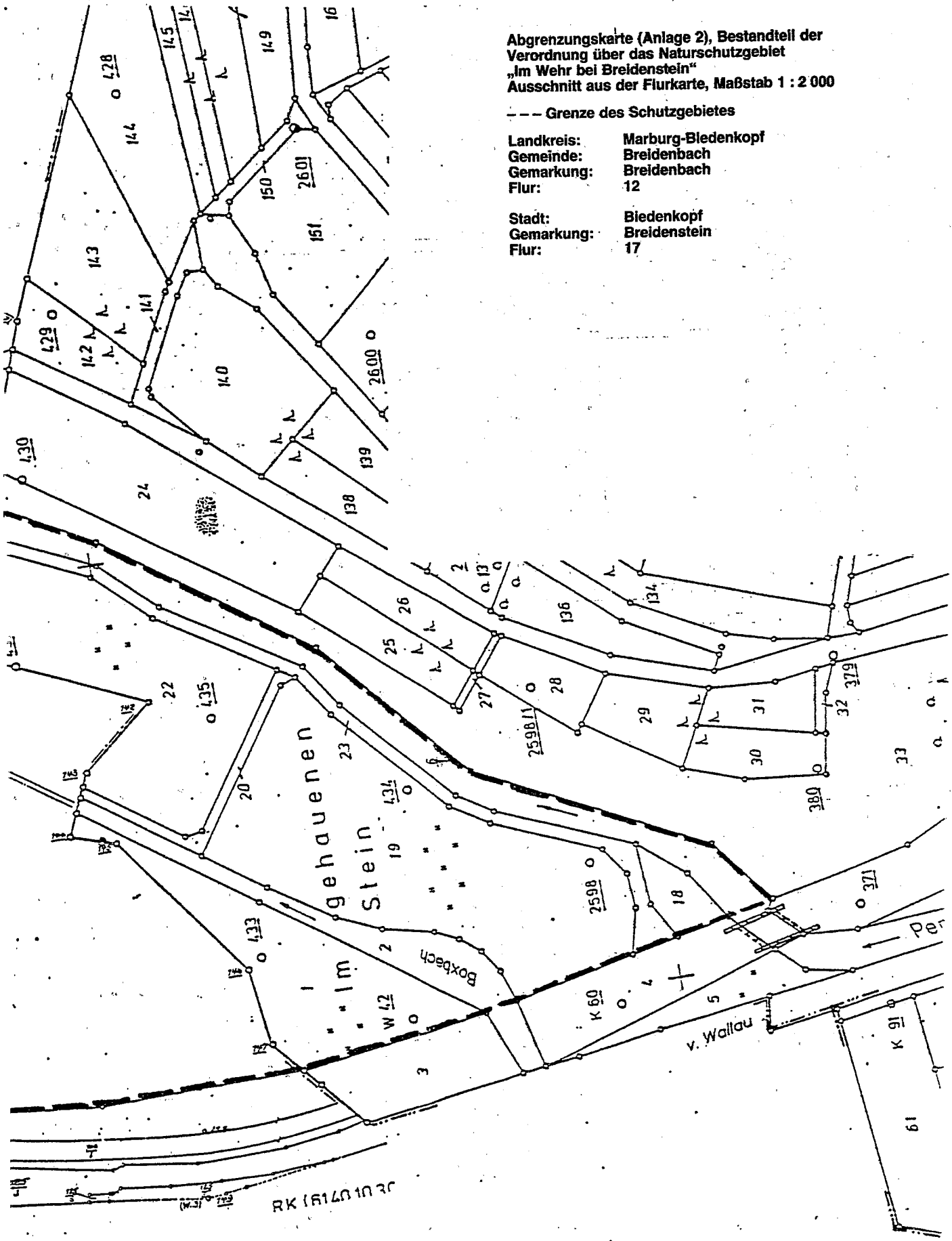
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Perfsees als Trittstein-Biotop für Zugvögel und Wintergäste, als Brutstätte bedrohter Vogelarten sowie als Lebensraum für Amphibien und aller ans Wasser gebundener Pflanzen und Tiere. Durch entsprechende Maßnahmen soll die Entstehung von Flachwasser- und Verlandungszonen mit ihren typischen Biozönosen gefördert werden.



Übersichtskarte als Anlage 1 zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Im Wehr bei Breidenstein“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5016, 5116,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007





**Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Im Wehr bei Breidenstein“  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf  
Gemeinde: Breidenbach  
Gemarkung: Breidenbach  
Flur: 12

Stadt: Biedenkopf  
Gemarkung: Breidenstein  
Flur: 17

RK (617010 30

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen im geschlossenen Gewässer oder in der Perle und dem Boxbach nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. der Betrieb der Vorsperre des Perfstausees durch den Wasserverband „Oberes Lahnggebiet“ im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen und Genehmigungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der Bau und die Unterhaltung eines Vogelbeobachtungsstandes sowie das Betreten des Standes und der Zuwegung zu diesem Stand.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiet oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in geschlossenen Gewässern oder in der Perle und dem Boxbach, nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Im Wehr bei Breidenstein“ vom 4. März 1992 (StAnz. S. 896) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 29. August 1994

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 40/1994 S. 2860

961

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steimelskopf bei Arfurt“ vom 13. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Grünlandgesellschaften, Heckenstrukturen, Feldgehölze und Waldbereiche des Steimelskopfes nördlich von Arfurt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steimelskopf bei Arfurt“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In der Silberkaut“, „Auf der Silberkaut“, „Ober dem Mollenberg“, „Auf dem Steimelskopf“, „Auf dem Gutenacker“ und „In der Hahnbach“ in der Gemarkung Arfurt der Stadt Runkel im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 13,80 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.